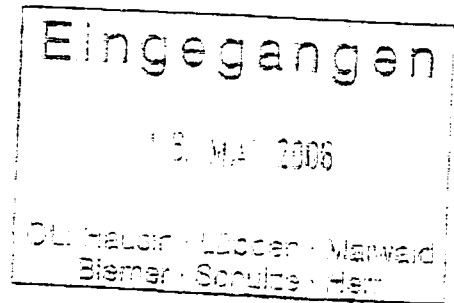




VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 A 3622/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des [REDACTED]
2. der [REDACTED]
3. des [REDACTED]
4. des [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: irakisch.

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburg Siraße 391, 26133 Oldenburg, - 567/2004 -,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5106473-438 -,

Beklagte.

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
4. Mai 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Osterloh als Einzel-
richter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländi-
scher Flüchtlinge vom 18. August 2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Yeziden. Die Kläger zu 1) und 2) sind Eltern der Kläger zu 3) und 4); weitere Kinder der Kläger zu 1) und 2) sind Kläger der Parallelverfahren 3 A 3598/04, 3 A 3620/04, 3 A 3621/04 und 3 A 3623/04.

Die aus Schechan stammenden Kläger beantragten nach ihrer Einreise im Januar 1996 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei seiner Anhörung trug der Kläger zu 1) hierzu im wesentlichen vor: 1993 sei er verhaftet worden. Wegen seiner Beteiligung am Aufstand sei er gefoltert worden. Ihm sei vorgeworfen worden, dass er einen Geheimdienststützpunkt zerstört habe und nach Syrien gegangen sei. Als erschwerend sei angesehen worden, dass er Yezide sei. Er habe die verschiedensten Arten von Folter erlebt. U.a. sei ihm das rechte Handgelenk und der linke Oberarm gebrochen worden. Dieser sei jetzt kürzer als der andere. Im Juni 1993 sei er, ohne vor ein Gericht gestellt worden zu sein, für zehn Jahre verurteilt und in ein Gefängnis verbracht worden. Ende 1995 habe er mit Hilfe anderer aus dem Gefängnis fliehen können. Aufgrund der erlittenen Folter sei er schwer gebrechlich.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erkannte die Kläger durch Bescheid vom 12. März 1996 als Asylberechtigte an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung führte es aus, der Kläger zu 1) habe glaubhaft dargetan, dass er aufgrund seiner Beteiligung an der Intifada von den irakischen Sicherheitsbehörden festgenommen worden sei. Politisch aktive und organisierte Kurden, die sich an der Intifada beteiligt hätten und nach Überzeugung der irakischen Sicherheitsdienste das Regime gefährdeten, müssten mit politischer Verfolgung rechnen.

Ihnen drohe auch Gefahr für Leib und Leben. Die Anerkennung der übrigen Familienmitglieder erfolge aufgrund Familienasyls.

Im Juni 2004 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Die Kläger machten daraufhin geltend, die Menschenrechts- und Sicherheitssituation im Irak sei weiter besorgniserregend. Der Kläger zu 1) leide immer noch unter den psychischen und körperlichen Folgen der Folterungen; sein Arm sei auf Dauer verkürzt. Da er sich an den Aufständen beteiligt habe und in besonders aktiver Weise für die Sache der Kurden eingetreten sei, sei er weiterhin des Separatismus verdächtig. Er stamme auch aus einer hervorgehobenen Yezidenfamilie. Sein Vater und ihm nachfolgend sein älterer Bruder seien Scheich und Pir gewesen. Beide seien unter merkwürdigen Umständen verstorben. Im Irak hätten sie keine Verwandten mehr. Die Kinder seien in Deutschland integriert. Schon wegen des langen Aufenthalts in Deutschland sei eine Rückkehr unzumutbar. Für Yeziden gebe es im Irak weiterhin keinen wirksamen Schutz vor Verfolgung.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge widerrief mit Bescheid vom 18. August 2004 die Anerkennung als Asylberechtigte vom 12. März 1996 sowie die gleichzeitig getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zudem stellte es fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es aus, die politische Situation im Irak habe sich grundlegend geändert. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein habe ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Auch von der Übergangsregierung gehe keine politische Verfolgung aus. In der kurdischen autonomen Zone im Nordirak hätten sich die traditionellen Machtstrukturen nicht verändert. Yeziden hätten weder unter dem Regime Saddam Husseins einer Verfolgung wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit zum Yezidentum unterlegen noch sei dies derzeit im Irak der Fall. Anhaltspunkte dafür, dass bei den Klägern die Gefährdung bei einer Rückkehr anders einzuschätzen sei, bestünden nicht. Anhaltspunkte dafür, dass „höherrangige“ Yeziden einer besonderen Gefährdung bei Rückkehr in den Irak ausgesetzt seien, seien nicht ersichtlich. Sie seien auch nicht wahrscheinlich, da das Rangverhältnis der Yeziden untereinander kaum nach außen hin bekannt werde. Das Vorliegen einer individuell-konkreten Gefahr im Sinne des § 63 Abs. 6 Satz 1 AuslG sei hinsichtlich des Irak nicht dargelegt worden. Es sei nicht ersichtlich, dass gerade die Kläger aufgrund persönlicher Lebensumstände einer signifikant erhöhten Gefahr ausgesetzt wären, durch Anschläge oder Reaktionen auf ebensol-

che in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Eine landesweite extreme Gefahrenlage liege insoweit nicht vor. Im übrigen sei eine Abschiebung aufgrund der derzeitigen Beschlusslage der Innenministerkonferenz zu irakischen Staatsangehörigen nicht zu befürchten.

Am 3. September 2004 haben die Kläger Klage erhoben. Sie vertieften ihr bisheriges Vorbringen und trugen ergänzend vor: Im Irak hätten sie keine Verwandten mehr. Die Kinder sprächen kein Arabisch und nur wenig Kurdisch. Der Kläger zu 1) leide an Diabetes und anderen Erkrankungen sowie an den Folgen der von ihm erlittenen Folter.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. August 2004 aufzuheben,
hilfsweise unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. August 2004 festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte dieses Rechtsstreits und der genannten Parallelverfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist mit dem Hauptantrag begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid kommt § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, auf dessen aktuelle Fassung abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) in Betracht. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Diese Vorschrift kann auch weiterhin den Widerruf der Feststellung rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, obwohl jene Norm am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten ist. Denn eine bis dahin getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam und ist nunmehr als Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln. Die in § 73 AsylVfG vorgenommenen Änderungen betreffend die bisherigen §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG stellen lediglich redaktionelle Änderungen in Anpassung an das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene AufenthG dar. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sind inhaltlich von § 60 Abs. 1 AufenthG zumindest mitumfasst.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat auf absehbare Zeit keine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen und auch nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich im nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht.

Bei der Prüfung, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind generell dieselben Grundsätze über die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung (Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, § 73 Rn. 8; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.02.1986 - A 13 S 77/85 -, EZAR 214 Nr. 1). Hat der Ausländer eine Verfolgung erlitten oder musste er sie als ihm bevorstehend befürchten, so können die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene insoweit vor künftiger Verfolgung sicher ist, d.h. eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. An die Anerkennungsvoraussetzungen einerseits und an die Widerrufsvoraussetzungen andererseits sind insoweit keine unterschiedlichen Anforderungen zu stellen (BVerwG, Urteil vom 24. November

1992 - 9 C 3/92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 1). Wenn der Erstentscheidung hingegen nicht bereits stattgefundene Verfolgungsmaßnahmen zugrunde gelegen haben, sondern sie nur auf einer allgemeinen Verfolgungsprognose beruhte, und Verfolgungsmaßnahmen auch danach nicht festzustellen sind, verbleibt es für den Widerruf bei dem allgemeinen Maßstab (Renner, a.a.O., § 73 Rn. 8; VGH Baden-Württemberg, a.a.O.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen hier nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vor. Zwar scheiden nach der grundlegenden Änderung der politischen Situation im Irak das illegale Verlassen des Landes und die Asylantragstellung in Deutschland damit als Ansatz für eine (wiederholende) politische Verfolgung aus. Die durch diese Umstände begründete Verfolgungssituation hat ihre asylrelevante Bedeutung verloren, weil sie ihre Grundlage allein im Unrechtsregime von Saddam Hussein hatte (OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Februar 2006 - 9 LB 27/03 -, m.w.N.). Der Kläger zu 1) kann sich jedoch weiterhin auf eine individuelle Vorverfolgung berufen, deren Grund nicht allein in der damaligen politischen Situation im Irak lag; ausgehend von der damaligen Verfolgungssituation kann eine erneute Verfolgung trotz der zwischenzeitlichen Veränderungen im Verfolgerstaat nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die Kläger zu 2) bis 4) folgt daraus weiterhin ein Anspruch auf Familienasyl, § 26 AsylVfG.

Schon das Bundesamt hat im Bescheid vom 12. März 1996 nicht auf den Nachfluchtgrund der Asylantragstellung abgestellt. Die Anerkennung des Klägers zu 1) als Asylberechtigter erfolgte vielmehr aufgrund der Feststellung einer individuellen Vorverfolgung, an deren Vorliegen das Bundesamt seinerzeit ersichtlich keinerlei Zweifel hatte. Solche drängen sich auch im Widerrufsverfahren nicht auf. Vielmehr hat der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung seine Darlegungen zu dem damaligen Verfolgungsgeschehen glaubhaft bekräftigt und ergänzt.

Unter Berücksichtigung des danach wegen der Vorverfolgung grundsätzlich anzuwendenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs kann eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen bei dem Kläger zu 1) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwar hat er nach dem Zusammenbruch des Regimes von Saddam Hussein nicht mehr mit asylerheblichen Nachstellungen von Kräften der Baath-Partei zu rechnen. Nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können aber andere mögliche

Verfolgungshandlungen, die an seine Religionszugehörigkeit anknüpfen würden und für deren Betrachtung wegen der insoweit bestehenden Verknüpfung mit dem früheren Verfolgungsschicksal gleichfalls der herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt. Die von ihm erlebten Repressalien, die für ihn den Asylanspruch begründeten, erfolgten zumindest auch in Anknüpfung an seine Eigenschaft als Yezide. Hierzu hat er bereits bei seiner Anhörung im Ursprungsverfahren erklärt, dass er speziell als Yezide nach der Festnahme besonderen Repressalien ausgesetzt gewesen sei. Auch diese Darstellung hat er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekräftigt und vertieft. Danach ist er speziell als Yezide in besonderer Weise beleidigt worden und Misshandlungen ausgesetzt gewesen.

Schon aus allgemeinen, nicht einen konkreten Fall in den Blick nehmenden Erwägungen können andere, ebenfalls an die Religionszugehörigkeit des Klägers zu 1) anknüpfende Verfolgungshandlungen im Falle seiner Rückkehr nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwar liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak weiterhin nicht vor. Die Verfolgungsschläge, von denen Angehörige der Religionsgemeinschaft der Yeziden im Irak durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG getroffen werden, fallen weiterhin nicht feststellbar so dicht und eng gestreut, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden (Urteile der erkennenden Kammer vom 16. November 2005 - 3 A 2523/05 - und vom 22. März 2006 - 3 A 4299/04 sowie 3 A 4434/04 -). Andererseits ergibt sich aus den in den genannten Urteilen verwerteten und anderen Erkenntnismitteln eine Vielzahl von Übergriffen (Bedrohungen, Einschüchterungen, Anschläge bis hin zu Morden) auf Yeziden im Irak insbesondere durch Moslems, bei allgemein zunehmender Fanatisierung der religionsbezogenen Auseinandersetzungen zwischen den unterschiedlichen Gruppen im Irak. Diese lassen die Besorgnis der Yeziden als verständlich erscheinen, „dass die unstreitig vorgekommenen Gewalttaten einmal mehr erste Anzeichen einer alle Yeziden unterschiedslos treffenden Verfolgung sind“ (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005 an VG Osnabrück). Damit kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger zu 1) auch wegen seiner gehobenen Stellung innerhalb der yezidischen Glaubensgemeinschaft sowie unter Berücksichtigung der von ihm angegebenen Anschläge auf Familienangehörige (Vater, Bruder und Cousin) besonders gefährdet wäre.

Der dargelegten Bedrohung unterläge der aus dem Zentralirak stammende Kläger zu 1) auch landesweit; er könnte insbesondere nicht auf den kurdisch verwalteten Nordirak

verwiesen werden. Auch wenn die Übergriffe auf Yeziden dort insgesamt seltener sein mögen, genügt dieses Gebiet bei Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes nicht den Anforderungen, die an eine den Schutzanspruch ausschließende inländische Fluchtalternative zu stellen sind. Nach den Grundsätzen der inländischen Fluchtalternative ist die Schutzgewährung wegen politischer Verfolgung ausgeschlossen, wenn der Asylsuchende auf Gebiete seines Heimatstaates verwiesen werden kann, in denen er - hier nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab - vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, und wenn ihm dort bei generalisierender Betrachtung keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylwerdlichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, insbesondere nicht die Gefahr eines Lebens unterhalb des Existenzminimums droht, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 - 9 C 43.96 -, DVBl. 1998, 274 m.w.N.). Eine solche Feststellung lässt sich für den Kläger zu 1) nicht treffen. Er verfügt nach seinen Bekundungen, von denen in Ermangelung anderer Anhaltspunkte ausgegangen wird, derzeit weder über familiäre noch sonstige soziale Bindungen in den Nordirak. Derartige Kontakte sind aber im Nordirak gegenwärtig und auf absehbare Zeit Voraussetzung für den Aufbau einer das Überleben auf Dauer sichernden Existenzgrundlage (vgl. Savelsberg/Hajo, Stellungnahmen vom 2. November 2004 an VG Regensburg und vom 3. November 2004 an VG Köln; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005 an VG Köln, amnesty international, Gutachten vom 16. Oktober 2005 an VG Köln).

Unabhängig hiervon steht der gegenüber dem Kläger zu 1) ausgesprochenen Widerrufsentscheidung auch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Damit soll aus humanitären Gründen der psychischen Sondersituation des Flüchtlings Rechnung getragen werden, der ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten hat, und dem deshalb selbst lange Zeit danach - auch ungeachtet veränderter Verhältnisse - nicht zuzumuten ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21/04 -). Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier vor. Fluchtauslösend für den Kläger zu 1) waren schwerste Folterungen, die bei ihm sowohl zu schweren körperlichen Beeinträchtigungen als auch zu erheblichen

psychischen Dauerbelastungen geführt haben. Die Nachwirkungen der früheren Verfolgungsmaßnahmen sind bei ihm weiterhin derart gravierend, dass ihm eine Rückkehr in den Irak nicht zugemutet werden kann. Nach der ärztlichen Bescheinigung des Dr. vom 28. März 2006, zu der die Beklagte nicht Stellung genommen hat und an deren inhaltlicher Richtigkeit kein Anlass zu Zweifeln besteht, ist bei dem Kläger zu 1) als Folge der erlittenen Folter der linke Arm nach Frakturen um ca. 7 cm kürzer. Es besteht eine Verminderung der groben Kraft und eine Einschränkung der Beweglichkeit. Nach beiderseitiger Hand- bzw. Fingerfraktur sind eine Defektheilung mit Bewegungseinschränkung der Finger zu sehen bei gleichzeitiger Verminderung der groben Kraft. Weiterhin schmerzhaft sind Vernarbungen im Bereich des rechten Unterschenkels nach einem Beindurchschuss. Zudem bestehen beim Kläger zu 1) nach einer Bombensplitterverletzung am Hinterkopf rezidivierende Kopfschmerzen. Bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1) hierzu ergänzend ausgeführt, er habe oftmals Schwindelanfälle mit Gleichgewichtsproblemen. Neben diesen körperlichen Folgen leidet der Kläger zu 1) weiterhin unter den psychischen Nachwirkungen der im Irak erlittenen Misshandlungen. Er hat diese bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung, die er insoweit ersichtlich als besondere Belastung empfunden hat, nur unter spürbar schwerer Überwindung innerer Barrieren darstellen können. So berichtete er von Gereiztheit, von Angstzuständen und Albträumen, die sein Leben ständig beeinflussen und ihn auch nicht mehr in die Lage versetzen, seiner eigentlichen Aufgabe innerhalb der Glaubensgemeinschaft der Yeziden nachkommen zu können. Die Folterungen erlebe er oftmals nach und habe dann Schwierigkeiten, wieder zur Ruhe zu kommen. Dies gelinge ihm oftmals nur mit Hilfe von Tabletten. Es fiel ihm ersichtlich schwer, sich eine Rückkehr in den Irak auch nur vorzustellen. Eine entsprechende behördliche Entscheidung würde bei ihm nach seiner Darstellung „gefühlsmäßig so wirken, als ob er zum Tode verurteilt werden würde“. Er befürchte ein massives Ausbrechen der nur schwer zurückgedrängten Erinnerungen an die erlebten Misshandlungen. Nach dem vom Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck waren diese Erklärungen nicht zum Schein vorgebracht, sondern entsprachen seiner inneren Situation. Das Gericht sieht deshalb auch keinen Anlass, den Sachverhalt insoweit - etwa durch die Einschaltung eines Sachverständigen - weiter aufzuklären.

Da für den Kläger zu 1) die Asylanererkennung nicht zu widerrufen ist, ist auch gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht für die übrigen Kläger die aufgrund Familienasyls erfolgte Anerkennung zu widerrufen.

Der Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, ist aus den vorgenannten Gründen ebenfalls rechtswidrig.

Mit der Aufhebung der getroffenen Widerrufsentscheidungen kann auch die dort gleichzeitig unter 3. erfolgte Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Osterloh